

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern und E-Mail-Adressen erreichen:

Hauptsitz Crossen an der Elster

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer bierbrauer@vg-hes.de	036693/470-23
Geschäftsleitender Beamter	Herr Altner altner@vg-hes.de	036693/470-14
Sekretariat	Frau Klaumünzner klaumuenzner@vg-hes.de	036693/470-12
Fax		036693/470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas baas@vg-hes.de	036693/470-24
SB Kita / Amtsblatt	Frau Seidler seidler@vg-hes.de	036693/470-27
SB Personal / Fortbildung	Frau Gründonner gruendonner@vg-hes.de	036693/470-15
SB Personal / Friedhöfe	Frau Rosenstengel rosenstengel@vg-hes.de	036693/470-18
SB Ordnungsamt / Kultur	Frau Kertscher kertscher@vg-hes.de zusätzlich mobil	036693/470-25 0155/66 35 74 31

Meldebehörde

Frau Pommer pommer@vg.hes.de	036693/470-19
---------------------------------	---------------

Finanzen

Leiterin	Frau Kutscher kutscher@vg-hes.de	036693/470-30
Stellv. Leiterin / SB Kämmerei	Frau Prüger prueger@vg-hes.de	036693/470-31
SB Kämmerei / Mieten/ Pachten	Frau Krause krause@vg-hes.de	036693/470-32
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich zillich@vg-hes.de	036693/470-33
Kassenleiter	Herr Dämmrich daemmrich@vg-hes.de	036693/470-35

Bauamt

Stellv. Leiter / SB Bauamt	Herr Trübger truebger@vg-hes.de	036693/470-21
SB Bauamt / Feuerwehr	Herr Stelmasik stelmasik@vg-hes.de	036693/470-28
SB Bauamt	Frau Baufeld baufeld@vg-hes.de	036693/470-36

Kontaktbereichsbeamter

Herr PHM Korbanek	0152/ 07 63 93 14
-------------------	-------------------

Außenstelle Schkölen

Sekretariat / Barkasse	Frau Rose rose@vg-hes.de	036694/403-11
------------------------	-----------------------------	---------------

Hauptamt

Stellv. Leiter	Herr Köhler koehler@vg-hes.de	036694/403-26
SB Ordnungsamt, zusätzlich mobil		0155/66 35 74 32
SB Versicherungen / DGHs	Frau Pätzold paetzold@vg-hes.de	036694/403-25
SB Allg. Verwaltung	Frau Voigt voigt@vg-hes.de	036694/403-18
Fax		036694/403-20

Meldebehörde

Frau Spörl spoerl@vg-hes.de	036694/403-16
--------------------------------	---------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild hauschild@vg-hes.de	036694/403-15
SB Bauamt	Frau Herrmann herrmann@vg-hes.de	036694/403-24

Kontaktbereichsbeamter

Herr PHM Bauer	0152/07 67 19 81
----------------	------------------

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail:	info@vg-hes.de
Internetseite:	www.vg-hes.de



Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie unter:

www.vg-hes.de/jobs

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 06. November 2024, 15.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 15. November 2024

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“
Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“ Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG. In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Martina Ulke, erreichbar unter Tel.: 01 75 / 5 95 16 98, E-Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wir gratulieren

... im Monat November

Hartmannsdorf

04.11. zum 70. Geburtstag Herr Kertscher, Christian

Heide- und Elstertal, OT Eitzdorf

17.11. zum 75. Geburtstag Herr Wrede, Stephan

Heide- und Elstertal, OT Thiemendorf

07.11. zum 70. Geburtstag Frau Albert, Christine

09.11. zum 85. Geburtstag Herr Reim, Herbert

Heide- und Elstertal, OT Törpla

26.11. zum 85. Geburtstag Herr Schaft, Wolfgang

Pratschütz

15.11. zum 70. Geburtstag Frau Kieslich, Luzie

Graitschen a. d. Höhe

24.11. zum 90. Geburtstag Frau Herrmann, Hanne-Lore

Silbitz

02.11. zum 75. Geburtstag Frau Daßler, Ingrid

Walpernhain

19.11. zum 80. Geburtstag Frau Engelhardt, Anita



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Achtung Vierteljahreszahler Grundsteuern

Wir weisen darauf hin, dass am 15.11.2024 die Grund- und Gewerbesteuer für das IV. Quartal fällig sind.

Bitte verwenden Sie zur Zahlung die in Ihrem Steuerbescheid angegebene Bankverbindung.

Bei der Überweisung ist unbedingt das **aktuelle Kassenzettel vollständig anzugeben**.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels einer Einzugsermächtigung ist jederzeit möglich. Bitte fordern Sie dazu das entsprechende Formular schriftlich, per Mail oder unter der Rufnummer 036693/470-35 an.

Am 13.11. erfolgt der Einzug aller erteilten Lastschriften.

**Dämmrich
Kassenverwalter**

Mitteilung der Kasse

Der Kassenschluss ist in diesem Jahr am

Freitag, dem 13. Dezember 2024.

Wir möchten Sie bitten, dies unbedingt zu beachten. Alle danach eingehenden Rechnungen können voraussichtlich erst wieder Mitte Januar bezahlt werden. Danke für Ihr Verständnis.

**Dämmrich
Kassenleiter**

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 26. September 2024

Beschluss - Nr. 28 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Crossen an der Elster in der vorliegenden Form. Der Beschluss - Nr. 25/2024 wird aufgehoben.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	-	1

Beschluss - Nr. 29 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die „Vereinbarung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Entwicklung der Region „Elstertal“ und Durchführung eines Regional-Managements für die Stadt Bad Köstritz sowie die Gemeinden Crossen an der Elster und Caaschwitz.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
8	-	2

Beschluss - Nr. 30 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster stimmt der Aufstellung eines SB-Pavillons der Sparkasse auf dem Penny Parkplatz Crossen zu.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	-	-

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 12. September 2024

Beschluss - Nr. 42 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2024 - 2027 mit der Beschlussnummer 23/2024 aufzuheben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 43 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die Durchführung der Reparatur des Multicars entsprechend dem vorliegenden Angebot der Firma Fa. Kfz und Reifenservice Münzer, Hartmannsdorf zu beauftragen.

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 44 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.600 € in der Haushaltsstelle 77100 / 93500 im Haushaltsjahr 2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 45 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, den Kauf eines Multicar entsprechend dem vorliegenden Angebot der Firma OX Automobile GmbH, Annaberg Buchholz zum Angebotspreis in Höhe von 35.581,00 €.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterzeichnen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 46 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Entwicklung der Region „Elstertal“. Der Bürgermeister wird beauftragt die Vereinbarung zu unterzeichnen.

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 47 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beauftragt den Bürgermeister, den in der Anlage beigefügten Mietvertrag für die Kindertagesstätte „Elstertalpatzen“ zu unterzeichnen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 48 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, das Flurstück 76/15 in Flur 1 in einer Flächengröße von 92 m² zur Veräußerung öffentlich auszuschreiben.

Der Bodenrichtwert für dieses Flurstück beträgt 60,00 €/m².

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 49 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die Klimainvestmittel 2024 in Höhe von 4.500,- € für die Reparatur der defekten Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung zu verwenden.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 50 / 2024:

Grundstücksangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 51 / 2024:

Grundstücksangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 19. September 2024

Beschluss - Nr. 52 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt den Kauf eines Multicar entsprechend dem vorliegenden Angebot der Firma OX Automobile GmbH zum Angebotspreis von 44.988,99 €. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterzeichnen. Der Beschluss - Nr. 45/2024 wird aufgehoben.

- **Zustimmung**

Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 01.08.2024 die Hauptsatzung Hartmannsdorf beschlossen, die nachfolgend amtlich bekanntgemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat am 21.08.2024 den Eingang der Satzung bestätigt.

§ 1**Name**

Die Gemeinde führt den Namen Hartmannsdorf.

§ 2**Gemeindewappen, Dienstsiegel**

(1) Das Gemeindewappen zeigt im Hintergrund den Glockenturm mit rotem Dach. Davor ist in einem Rechteck das Lamm abgebildet. Links daneben ist ein Nadelbäumchen dargestellt. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hartmannsdorf besteht aus dem Wappen mit der Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Gemeinde Hartmannsdorf“ im unteren Halbbogen.

§ 3**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden.

Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden.

Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister; eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

Zu jeder Anfrage darf ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Wählergruppen zur Sache reden.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dabei soll eine maximale Redezeit von 10 Minuten nicht überschritten werden. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates.

§ 7**Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und falls auch dieser verhindert ist durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 8**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss,

welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben in Abstimmung mit dem Sozial- und Kulturausschuss, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Das Sitzungsgeld ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thür. Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) das festgesetzte Sitzungsgeld, wird Sitzungsgeld in Höhe des dynamisierten Mindestbetrages gem. § 2 Abs. 1 bis 3 ThürEntschVO welcher sich jährlich ab dem 01. Januar um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 16 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert, gezahlt.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Für die notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs. 1 und 2) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 40,00 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(4) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen :

- | | |
|---|----------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 725,00 € |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 181,25 € |
| - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete | 65,25 € |

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 und Abs. 4 der Thür. Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronische Ausgabe der jeweiligen Satzung, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de bereitgestellt und für jede Satzung der Bereitstellungstag angegeben wird. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich und werden zusätzlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft („Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen“) veröffentlicht.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Eisenberger Straße (Kreuzung Flurgraben)
2. Geraer Straße (gegenüber Raiffeisenbank)
3. Weg der Freundschaft (Ecke Friedensweg)
4. Am Raudabach (Nähe Telefonzelle)
5. An der Alten Schule
6. Dorfgemeinschaftshaus

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

(2) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üplA/aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von

- 2.500,00 EUR der Bürgermeister
- 1.000,00 EUR der Leiter der Kämmerei

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 2.500,00 EUR sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter, sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.05.2009, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.04.2024 außer Kraft.

Hartmannsdorf, den 19.09.2024

Böhme
Bürgermeister
Gemeinde Hartmannsdorf

(Dienstsiegel)

Ausschreibung zur Grundstückveräußerung

Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 76/15

Die Gemeinde Hartmannsdorf schreibt das Flurstück 76/15 mit einer Größe von 92 m² zum Verkauf aus.

Der Kaufpreis beträgt 60 €/m² (Bodenrichtwert)

Ihr Angebot richten Sie bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Grundstücksverkauf HMD-76/15“ an:

Gemeinde Hartmannsdorf
c/o Verwaltungsgemeinschaft
Heide-land-Elstertal-Schkölen
Flemmingstraße 17
07613 Crossen an der Elster



Die Frist zur Einreichung von Angeboten endet am 08.11.2024

Böhme
Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsdorf

Gemeinde Heide-land

Bekanntmachung der Gemeinde Heide-land

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Heide-land“



Übersichtsplan des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan „PVA Heide-land“ (gestrichelt umrandet). Kartengrundlage: ALKIS ©Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und Lageplan/Bestandsvermessung @epg Energieplanung.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Heide-land“ wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Heide-land“ bezieht sich auf den im obenstehenden Lageplan abgegrenzten Plangeltungsbereich. Der rechtsverbindliche Plangeltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie auf einer Fläche von ca. 33,4 ha bau-planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Heide-land zwischen den Ortsteilen Königshofen und Buchheim. Die Fläche liegt ca. 200 m östlich der Bundesautobahn A9 und grenzt südlich an die Kreisstraße 130 an.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Entwurf hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 14.10.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Heide-land“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan zur Offenlegung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024 statt.

Während dieser Zeit werden diese Bekanntmachung sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan je alle in der Fassung vom 16.09.2024 sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen **im Internet unter der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen unter: www.heide-land-elstertal.de oder www.vg-hes.de/bekanntmachungen veröffentlicht.**

Außerdem liegen die Unterlagen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen vorzugsweise elektronisch an die E-Mail: toeb@mellon-gesellschaft.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die oben angegebene Adresse des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan:

Städtebauliche Begründung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Planes sowie Vorhabenbeschreibung, Darlegung der Einarbeitung der Beteiligungsergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung, Integration der Grünordnungsplanung zur Berücksichtigung des konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere der Bestandserfassung, sowie Maßnahmenplanung zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Eingriffe, umweltseitige Einordnung des Vorhabengebietes und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Maßnahme.

Standortkonzept Gemeinde Heide-land - Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Potenzialabschätzung als informelle Planung zur Lenkung der Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Heide-land.

Blendgutachten:

Analyse der potenziellen Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage im Bereich der Autobahn A 9 sowie der nächst gelegenen Ortschaften / Wohngebäude.

Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe:

Baugrund- und Bodenbeurteilung auf Basis einer geologischen Aufnahme sowie Rammsondierungen, Ermittlung der Bodenkennwerte und Empfehlungen an die Bauausführung.

Stellungnahme zu Niederschlagsabflussverhältnissen:

Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserabfluss sowie die Vorflut (Zulauf zum Steinbach).

Artenschutzbeitrag mit Anhängen (Kartierungen):

Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten mit Sonderuntersuchungen/Kartierungen zu Brutvögeln, Amphibien und Reptilien.

Kampfmittelvorerkundung:

Historische Beurteilung des potenziellen Vorhandenseins von Kampfmitteln des zweiten Weltkriegs.

Altlasten:

Daten aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem.

Ferner werden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Verfügung gestellt:

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), 21.12.2023:

Hinweise auf die allgemeinen Anforderungen des Bodendenkmalschutzes bei Bodenarbeiten.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), 03.01.2024:

Hinweise zur Berücksichtigung der Anforderungen der Landwirtschaft und der agrarstrukturellen Belange.

Thüringer Landesverwaltungsamt, 11.01.2024:

Hinweise zu den Belangen der Raumordnung und des Entwicklungsgebietes, hier Erforderlichkeit eines Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik.

BUND Kreisverband Saale-Holzland-Kreis Umwelt- und Naturschutzverein Stadtroda e.V., 12.01.2024:

Hinweise auf noch erforderliche artenschutzrechtliche Untersuchungen und Kartierungen sowie noch erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffen auf Tierarten während des Baus und eine Maßnahmenplanung für Natur- und Landschaftschutz, Hinweise auf Tierartenbeobachtungen sowie vorhandene Feuchtbiotope in der Umgebung des Vorhabengebietes.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 09.01.2024:

Hinweise zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Belange der Wasserschutzgebiete, hier insbesondere zu den besonderen Anforderungen innerhalb der in Planung befindlichen Wasserschutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes „WSG Böhlitz-Kleinlindau“, Anforderungen an den Schutz des Deponiekörpers Königshofen „In der Heide“, Hinweise auf Störfällebetriebe, Hinweise zur Vermeidung von Baulärm.

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, 11.01.2024, 19.12.2023 und 22.01.2024:

Hinweise der Fachbehörden zu Kultur- und Sachgütern (hier: allgemeine gesetzliche Vorgaben des Bodendenkmalschutzes), Abfallbehandlung insbesondere während der Bauphase, Schutz der Gesundheit des Menschen vor Immissionen, hier insbesondere vor Spiegelungen/Blendwirkungen und Schutz gegen Baulärm, für das Schutzgut Wasser bestehen hinsichtlich des Fließgewässers „Zulauf zum Steinbach“ sowie der Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III besondere Anforderungen, zum Schutzgut Boden sind die Anforderungen und Auflagen der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten, das Vorhandensein von naturschutzrechtlichen Schutzobjekten und -gebieten, die Anforderungen des Artenschutzes insbesondere wegen des Vorhandenseins von Brut-, Zug- und Rastvogelarten, Amphibien- und Reptilienarten und der Erforderlichkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens, Erforderlichkeit

der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Maßnahmekonzeptes.

Die Autobahn GmbH des Bundes, 15.01.2024:

Vermeidung von Immissionsbelastungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn A9 beeinträchtigen könnten, hier insbesondere Blendwirkungen.

Thüringer Forstamt Jena-Holzland, 11.01.2024:

Hinweis auf die Lage in direkter Nachbarschaft zu Waldflächen und die damit verbundenen Abstandsanforderungen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem ThürDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

**Pöhl
Bürgermeister
Gemeinde Heide-land**

Gemeinde Rauda

Hauptsatzung der Gemeinde Rauda

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 die Hauptsatzung der Gemeinde Rauda beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat am 16.09.2024 den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen "Rauda".

§ 2 Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Gemeinde Rauda" im unteren Halbbogen und "Thüringen" im oberen Halbbogen und zeigt das kleine Landessiegel.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Heide-land pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens

5 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist auf 15 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 8 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung

des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten :

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) das festgesetzte Sitzungsgeld, wird Sitzungsgeld in Höhe des dynamisierten Mindestbetrages gem. § 2 Abs. 1 bis 3 ThürEntschVO welcher sich jährlich ab dem 01. Januar um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 16 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert, gezahlt.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten einen Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich der Pauschalentschädigung, des Verdienstaufschlags und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 25,00 EUR (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 500,00 EUR / Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 125,00 EUR / Monat
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 45,00 EUR / Monat

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, wird diese in Höhe des dynamisierten Mindestbetrages gem. §§ 2 und 3 ThürAufEVO gezahlt.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronische Ausgabe der jeweiligen Satzung, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de bereitgestellt und für jede Satzung der Bereitstellungstag angegeben wird. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich und werden zusätzlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft („Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen“) veröffentlicht. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bushaltestelle
2. Gemeinde
3. Hauptstraße Abzweig Etzdorfer Weg

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Haushaltswirtschaft (üplA/aplA und Stundungsregelungen)

(1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchhaltung geführt.

(2) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zur Höhe von

500,00 EUR der Leiter Kämmerei,

5.000,00 EUR der Bürgermeister

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000,00 EUR sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter, sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.04.2009 zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.09.2022 außer Kraft.

Rauda, den 17.09.2024

Dietrich

Bürgermeister

Gemeinde Rauda

(Dienstsiegel)

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur 2. Sitzung am 26. September 2024

Beschluss - Nr. 25 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Annahme der zweckgebundenen Spende für den Kindergarten „Wethauspatzen“.

Beschluss - Nr. 26 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, dem Ersten Beigeordneten für seine Tätigkeit als Vertreter der Bürgermeisterin in der Zeit vom 1. Krankheitstag bis zur Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte durch die Bürgermeisterin eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.475,00 Euro zu zahlen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 27 / 2024:

Der Stadtrat Schkölen beschließt die Vergabe des Auftrages für die Maßnahme „Umbau und Erweiterung Feuerwehrhaus Wetzdorf - Tischlerarbeiten - Fenster, Türen, Tore an die Firma Glaser & Bautischlerei Wohlfahrt, Pfortener Str. 21, 07545 Gera mit einer Bruttoangebotssumme von 58.105,32 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 28 / 2024:

Die Stadt Schkölen erklärt ihr gemeindliches Einvernehmen zum Rückbau von 14 Windenergieanlagen und zur Errichtung und Betrieb von 6 WEA.

- **Ablehnung**

Hauptsatzung der Stadt Schkölen

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 die Hauptsatzung der Stadt Schkölen beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat am 19.09.2024 die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt

§ 1

Name

(1) Die Stadt führt den Namen „Schkölen“.

(2) Zur Stadt Schkölen gehören die Ortsteile Dothen, Launewitz, Willschütz, Poppendorf, Tünschütz, Graitschen/a.d.H., Grabsdorf, Hainchen, Kämmeritz, Nautschütz, Zschorgula, Böhlitz, Pratschütz, Rockau und Wetzdorf. Die Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Schkölen besteht aus einer Burg mit drei Türmen mit mittig verschlossenem Eingang, in dessen oberer Rundung sich eine Kugel befindet. Unter der Burg liegen vier Kugeln.

(2) Die Stadtfarben sind Blau und Weiß, die Flagge der Stadt zeigt diese Farben.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Schkölen enthält das Wappen und trägt die Umschrift „Stadt Schkölen“ und „Thüringen“.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Beienstete der Stadt mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Dothen mit Launewitz, Poppendorf, Tünschütz und Willschütz.
2. Ortsteil Graitschen/H. mit Grabsdorf.
3. Ortsteil Hainchen mit Kämmeritz.
4. Ortsteil Nautschütz mit Böhlitz, Pratschütz und Zschorgula
5. Ortsteil Rockau
6. Ortsteil Wetzdorf

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO

1. Ortsteil Dothen
2. Ortsteil Graitschen/H.
3. Ortsteil Hainchen
4. Ortsteil Nautschütz
5. Ortsteil Rockau
6. Ortsteil Wetzdorf

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ortsteilratsmitglieder (Wahlleiter). Er wird hierbei von Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber) mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(4) Außer den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat die folgenden weiteren auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

- besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen bei der Ortsgestaltung,

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Gelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist auf 15 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Der Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

§ 9

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die

Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

(5) Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(6) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener

Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Das Sitzungsgeld ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thür. Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) das festgesetzte Sitzungsgeld, wird Sitzungsgeld in Höhe des dynamisierten Mindestbetrages gem. § 2 Abs. 1 bis 3 ThürEntschVO welcher sich jährlich ab dem 01. Januar um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 16 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert, gezahlt.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis

in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzeleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Schkölen 1.475,00 Euro/Monat
- der ehrenamtliche Beigeordnete den Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 ThürAufEVO
- die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Dothen, Graitschen/H., Hainchen, Nautschütz, Rockau und Wetzdorf den Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronische Ausgabe der jeweiligen Satzung, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de bereitgestellt und für jede Satzung der Bereitstellungszeitpunkt angegeben wird. Der Bereitstellungszeitpunkt ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich und werden zusätzlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft („Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen“) veröffentlicht.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Dothen, Bushaltestelle,
2. Graitschen/H., Nr. 17, Anschlagtafel,
3. Hainchen, Nr. 20a, Kindergarten,
4. Nautschütz, Nr. 10, Anschlagtafel,
5. Rockau Nr. 51, Dorfgemeinschaftshaus,
6. Schkölen, Taubenherd,
7. Wetzdorf Nr. 21.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Absatz 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen

dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentlichen, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs.1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

(2) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üplA/aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro der Bürgermeister, bei einer Höhe von 5.000,01 bis zu 12.500,00 Euro der Hauptausschuss. Über planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 12.500,00 Euro sind vom Stadtrat zu beschließen.

§ 17

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter, sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.08.2009, zuletzt geändert durch 10. Änderungssatzung vom 24.07.2023 außer Kraft.

Schkölen, den 24.09.2024

Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin
Stadt Schkölen

(Dienstsiegel)

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 17. September 2024

Beschluss - Nr. 11 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 12 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 13 / 2024:

Die zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 - „Die Neuschaffels Felder“ einschließlich der Begründung während der Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeinde Silbitz geprüft und abgewogen.

Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, werden entsprechend vom Ergebnis der Abwägung informiert.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 14 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beauftragt den Bürgermeister, zwischen der Gemeinde Silbitz und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landesgesellschaft mbH, Weimarer Straße 29b, 99099 Erfurt, über die Übertragung der Unterhaltungsaufgaben für Anlagen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für Hochwasserereignisse der Rauda (Gewässer 2. Ordnung) im Zuge des Gewässerausbau/ Hochwasserschutzes der Weißen Elster durch den Freistaat Thüringen in der vorliegenden Form abzuschließen.

- **Zustimmung**

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 08. Oktober 2024

Beschluss - Nr. 15 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, auf der Grundlage der §§ 55 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 16 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung die mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2027 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Gemeinde Silbitz für den Finanzplanungszeitraum 2023 - 2027.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 17 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beauftragt die Firma Elektro Mehnert / Weiß GmbH, Am Bahnhof 9, 07580 Großenstein zum Ersatzneubau eines Lichtmastes durch Erdverkabelung inklusive der Montage und Nebenarbeiten in der Ortslage Seifartsdorf (An der Festhalle) für eine Bruttoangebotssumme in Höhe von 4.779,02 €.

Die Beauftragung erfolgt nach Bekanntmachung des Haushaltes für das Jahr 2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 18 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beauftragt die Firma Rheber Holz Design, Julius-Alberti-Straße 4, 07907 Schleiz zur Lieferung und Montage der benötigten Sicherheitsnetze für die Spielplätze in der Gemeinde Silbitz einschließlich des Ortsteils Seifartsdorf für eine Bruttoangebotssumme in Höhe von 5.240,76 €.

Die Beauftragung erfolgt nach Bekanntmachung des Haushaltes für das Jahr 2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 19 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beauftragt die Firma Elektro Mehnert / Weiß GmbH, Am Bahnhof 9, 07580 Großenstein zur Umbindung der vorhandenen Straßenbeleuchtung inklusive der Kabelverlegung und Nebenarbeiten in der Ortslage Seifartsdorf für eine Bruttoangebotssumme in Höhe von 4.506,70 €.

Die Beauftragung erfolgt nach Bekanntmachung des Haushaltes für das Jahr 2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 20 / 2024:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 21 / 2024:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 22 / 2024:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Haushaltssatzung 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Silbitz beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 10.10.2024 die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Silbitz gewürdigt und die Bekanntmachung zugelassen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Silbitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Gemeinde Silbitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	1.082.800 EUR
und Ausgaben mit	1.082.800 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	329.700 EUR
und Ausgaben mit	329.700 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 520.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Crossen an der Elster, 14. Okt. 2024

S. Mahl

Bürgermeister

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Silbitz für das Haushaltsjahr 2024 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

21.10.2024 - 06.11.2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht (mit vorheriger Anmeldung) aus.

Andere Behörden und Körperschaften

Gewässerrenaturierung an der Wethau

Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda
Löbstedter Str. 56
07749 Jena

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda plant Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung an der Wethau in den Gemeinden Petersberg, Heideland und Schkölen.

Das Plangebiet umfasst die Wethau einschließlich der angrenzenden Bachaue zwischen dem nordöstlichen Ortsrand von Petersberg bis ca. 400 m nördlich der Dothener Mühle.

Berührt sind damit die Gemarkungen Petersberg, Tünschütz, Königshofen und Dothen.

Die Fichtner Water Transportation GmbH aus Erfurt wurde vom Gewässerunterhaltungsverband mit Planungsleistungen beauftragt.

Im 4. Quartal dieses Jahres führt das Unternehmen Arbeiten zur Bestandserfassung sowie Vermessungsarbeiten aus.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Unternehmens sind auf Grundlage des § 68 ThürWG berechtigt, im Plangebiet Gewässerflurstücke sowie angrenzende Flurstücke zu betreten und vorübergehend zu benutzen.

Tim Hofmann

Dipl. Ing. (FH)

Verbandsingenieur, Landschaftsarchitekt

Tel.: +49 3641 6361 106

Fax: +49 3641 6361 129

Mobil: +49 160 4818 924

E-Mail: tim.hofmann@guv-usr.de

Mitteilungen und Verschiedenes**Verwaltungsgemeinschaft****Fundtieranzeige**

Im September wurden folgende Katzen gefunden und dem Tierheim in Eisenberg übergeben:

Rauda am 05.09.2024**1 Hauskätzchen - Kitten**

Farbe: schwarz weiß

Geschlecht:

Alter: ca. 7 Wochen

Crossen am 10.09.2024**1 Hauskätzchen - Kitten**

Farbe: schwarz weiß

Geschlecht: männlich

Alter: ca. 1 Jahr

Rauda am 26.09.2024**1 Hauskätzchen - Kitten**

Farbe: schwarz weiß

Geschlecht:

Alter: ca. 6 Wochen

Die Besitzer melden sich bitte im

Tierheim Eisenberg

Am Ziegelteich 17

07607 Eisenberg

Tel.: (036691) 52030

Gemeinde Crossen an der Elster**Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen****Rückblick**

Die vergangenen Veranstaltungen im Klubhaus und Seniorenbüro waren geprägt von abwechslungsreichen und unterhaltsamen Programmpunkten, die unsere Gäste begeisterten.

Seniorengeburtstagsfeier Ein fröhlicher Nachmittag mit einer lustigen Sketch-Aufführung, Gesang sowie Kaffee und Kuchen brachte viele Seniorinnen und Senioren zum Lachen. Der selbstgebackene Kuchen rundete die Feier perfekt ab.

Tanztee Leider konnten wir beim letzten Tanztee nur wenige Gäste begrüßen. Für kommende Veranstaltungen wird es daher eine Mindestteilnehmerzahl geben. Die anwesenden Gäste hatten jedoch viel Spaß: Es wurde ausgiebig getanzt, und der hausgemachte Kuchen fand großen Anklang. Die Stimmung war ausgelassen, und die Gäste waren begeistert.

Familien-Trödelfest Das Trödelfest war gut besucht, und die meisten Händler zeigten sich zufrieden. Anlässlich des Weltkindertages gab es viele Spielsachen aus zweiter Hand zu kaufen, was besonders bei den Kindern gut ankam. Ein weiteres Highlight waren die Nudeln mit Tomatensauce und die Waffelbäckerei, die sowohl die Kleinen als auch die Erwachsenen liebten. Der Basteltisch und die Schmink-Ecke waren rege genutzt, und beim Softdart traten die Kinder gegeneinander an, wobei viele kleine Gewinne verteilt wurden. Jedes Kind erhielt zudem ein Geschenk am Eingang. Das Wetter spielte mit, und so wurde das Trödelfest ein rundum gelungener Tag.



Modenschau Die Modenschau präsentierte humorvoll und stilvoll die neuesten Trends für die kühlere Jahreszeit - von modisch elegant bis sportlich war alles dabei. Die Vorführung sorgte für Begeisterung und gute Laune.

Kindertheater Die Kindertheatergruppe der Grundschule Crossen eroberte mit ihrer Aufführung des Märchens „Der Froschkönig“ die Herzen der Zuschauer. Die jungen Schauspieler gaben ihr Bestes und wurden mit viel Applaus belohnt. Wir freuen uns schon auf ihren nächsten Auftritt bei uns im Klubhaus.

Vortrag Vorsorgevollmacht

Der Vortrag von Eva Bärthel zum Thema Vorsorgevollmacht stieß auf reges Interesse. Die Teilnehmenden erhielten viele praktische Tipps und gleich dazu einen Vorsorgeordner.

Herbstwanderung Unsere Herbstwanderung führte uns von Bad Köstritz nach Reichardtshaus. Unterwegs besichtigten wir die Kirche in Bad Köstritz, wo uns Herr Faber, der Kirchenälteste, mit viel historischem Wissen und einer spannenden Turmbesteigung beeindruckte. Nach einem Picknick auf einer Wiese entdeckten wir Hühner mit ungewöhnlichem „Fell“ sowie interessante Bauwerke. Ein weiterer Stopp war das Jugendhilfezentrum Bad Köstritz des Wendepunkt e.V., ehemals Jugendwerkhof. Dort erfuhren wir viel über die heutige Arbeit, die Erfolge und Herausforderungen der Einrichtung sowie über die historischen Hintergründe des Geländes und der Stiftung.

Erntekrone ziert erneut das Klubhaus zum Bauernmarkt Zum zweiten Mal wurde die traditionelle Erntekrone von der kreativen Gruppe „Clubschächtelchen“ mit viel Liebe zum Detail gebunden und kunstvoll dekoriert. Mit Geschick und Emsigkeit entstand ein wahres Schmuckstück, das nun stolz vor dem Klubhaus steht und die Gemeinschaft verbindet.



Wir freuen uns auf die nächsten Veranstaltungen und Aktivitäten und danken allen, die dabei waren!

Vorschau

- 28.10.**
10:00 Jeden Montag „Sanfte Gymnastik für Körper & Geist mit Marion“
- 20.10.**
10:00 - 16:00 Bauern- und Kreativmarkt im und vor dem Klubhaus mit Süßkostest

8. BAUERN- & KREATIV MARKT
KLUBHAUS CROSSEN
20.10.2024 | 10 - 16 Uhr

30.10.
15:00 „Wohnen im Alter“ Selbstbestimmt Wohnen - Das ist ein Thema, mit dem sich viele Menschen früher oder später beschäftigen(müssen). Umso wichtiger ist es, früh zu wissen, worauf es ankommt. Sie erhalten Informationen über Hilfsmittel, Wohnungseinrichtungen oder „wie ich mir mein Leben in gewohnter Umgebung erleichtern kann“! Eva Bärthel, unsere Kreis-Seniorenbeauftragte, vermittelt wertvolle Hilfestellung zu diesem Thema.

Wir freuen uns auf Euch! Es erwarten euch wieder viele Leckere Köstlichkeiten, mit dabei in diesem Jahr - Thüringer Kuchen, Waffel am Stiel, Zuckerwerk, Suppe aus der Feldküche, Frisches Brot aus dem Tauchlitz-Backofen, Fisch, Grillgut, ausreichend Durststiller, regionaler Wein und noch einiges mehr. Weiterhin erwartet euch ein buntes Unterhaltungsprogramm mit Blaskapelle zum Frühschoppen, ein Gesangs-Duo, Tanzvorführung der Crossener Linedance-Gruppe sowie Fokmusik mit Dudelsack, Harfe, Trommel und Parkaschen. Oldis und mehr hören Sie von „Unsere kleine Band“. Für die Kids gibts wieder unseren Basteltisch und Kinderschminken.

In diesem Jahr können Sie auch unsere neue Kleine-Galerie bestaunen, mit Kunstwerken des Malkurses in unserem Haus.

22.10.
19:00

KULTURDIENSTAG, DIA-Vortrag „Nepal der einzigartige Himalaya-Staat“ von und mit Frank Wagler, ein Nepal-Experte. Seit über 25 Jahren bereist Frank Wagler den kleinen Himalaya-Staat. Bei verschiedenen Expeditionen und Trekking-Touren, lernte er Land und Menschen, sowie die vielfältige Kultur und die einhergehenden Veränderungen im Land selbst intensiv kennen. Es entwickelten sich Freundschaften, die sich durch gegenseitige Besuche mehr und mehr vertieften. In seinem Vortrag nimmt er uns mit, in ein Land, was noch immer viele Geheimnisse in sich trägt und sich trotzdem rasant verändert!

Kulturdienstag - Kulturdienstag - Kulturdienstag
"Expeditionstouren nach Nepal dem kleinen Himalaya-Staat"
22.10. | 19:00
Klubhaus Crossen

30.10.
15:00

Der Vortrag richtet sich an eine breite Zielgruppe. Neben Seniorinnen und Senioren sind genauso Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen, die sich frühzeitig mit diesen Themen auseinandersetzen möchten.

Der Vortrag richtet sich an eine breite Zielgruppe. Neben Seniorinnen und Senioren sind genauso Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen, die sich frühzeitig mit diesen Themen auseinandersetzen möchten.

04.11.
14:30

Kreatives Malen für Kinder mit Ute. Du willst dich mit Farben und Stiften einfach ausprobieren oder auch Neues lernen?! Dann komm zu uns! Hier findest du die Möglichkeit!

Wir bitten um telefonische Voranmeldung!

16:00

Malkurs mit Ute, für jeden der Pinsel, Stift und Farbe liebt. Für ungeübte & geübte! Für Kleine & Große! Anleitung und Unterstützung ist garantiert!

06.11.

16:00

Töpfern für Haus, Hof und Garten und vieles mehr mit Dorothee. Der Weihnachten naht - Deko-Wechsel ist angesagt - also ran an den Ton und selbst gestaltet! Nur mit Anmeldung!!!

12.11.

12:00

Der „Mittagstisch“ gemäß dem Motto „Einmal im Monat nicht kochen“, also fix angemeldet und gemeinsam genießen, plaudern und Rezepte tauschen!

19.11.

9:00

Dienstagsfrühstück für jeder man - Schlemmen, Plaudern und Genießen

23.11.

15:00

Großes Konzert „Mit Rucksack, Hut und frischem Wind - ein Konzert im Wechselspiel von Akkordeon & Chorgesang“ mit dabei eine vogtländische Akkordeon-Gruppe (3 Arkkordeon und 2 Gitarren) sowie der Heidechor Konigshofen. Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen, unter anderem auf Walzermelodien, Tango, Marschmusik und volkstümliche Weisen. Kartenvorverkauf beginnt zum Bauernmarkt.

Vorschau

03.12.

18:00

Verkehrsteilnehmerschulung der Verkehrswacht

07.12.

14:00

Weihnachtsmarkt vor und im Klubhaus

11.12.

15:00

Seniorenweihnachtsfeier mit Alleinunterhalter Walter Baumgart & vielen Überraschungen

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs - jeden Montag von 17.30 bis 19:00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben finden Donnerstag 18:00 Uhr statt
- Der Crossener Frauen-Kirchen-Chor probt auch wieder bei uns im Haus aller 14 Tage, nächste Probe am 23.09.24, 19:30 Uhr

Tagesfahrten

18.12.

Weihnachts-Busfahrt nach Freiberg (Sachsen), mit Dombesichtigung, Christkindlesmarkt und Besuch des Weihnachtsland (Straco). Näheres erfahren Sie im Klubhausbüro.

Bekanntgabe:

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte Aushängen, Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

In eigener Sache

Bestaunen sie gerne unsere „Kleine-Galerie“, mit Kunstwerken der Teilnehmer des Malkurses in unserem Haus. Ein herzliches Dankeschön an Ute Hädrich, die Kursleiterin, welche den Kurs mit viel Herzblut leitet. Mit großem privaten Zeitaufwand und reichlich Energie hat sie dazu beigetragen, das die Ausstellung ein gelungener Hingucker geworden ist.

Amtliche Trauungen im Klubhaus möglich!!!! Also alles unter einem Dach! Direkt vom Traualtar zum Feiern auf den Saal - alles in einem Haus! Wir beraten Euch gern - und freuen uns auf euren Anruf!

TRAUT EUCH!!!

Steht bald oder später die eine oder andere Feier bei Ihnen ins Haus. Ob HOCHZEIT, Geburtstag, Weihnachts- oder Betriebsfeier bzw. eine andere Festlichkeit - bei uns im Klubhaus finden Sie die passende Räumlichkeit dafür. Bei uns ist eine **Anmietung von Räumlichkeiten** für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß möglich. Auch die Räumlichkeiten in der „Alten Brauerei Tauchlitz“ können Sie über uns anmieten. Hier heißt es... Feiern, Tagen und mehr - in historischen Gemäuern. Sie sind auf der Suche nach einem gemütlichen und zugleich rustikalen Ambiente für Ihre Veranstaltung? Dann sind Sie hier genau richtig! Wo? In der „Alten Brauerei“, eingebettet zwischen dem Fluss „Elster“ und dem Mühlberg, im idyllisch gelegenen Örtchen Tauchlitz. Sie wollen mehr erfahren? Dann schauen Sie auf unsere Homepage. Oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein“ steht für Sie zur Verfügung.

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr wir sind auch gern Telefonisch für Sie da.

Termine können Sie gerne telefonisch unter 036693 248727, 0173 6426551 oder per E-Mail info@klubhaus-crossen.de vereinbaren.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhaus

Eure Carla & Frau Müller-Zausch

Stadt Schkölen

Entsorgungstermine im Oktober/November 2024 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 24.10., 07.11. und am 21.11.2024

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Rockau:

am Freitag (ungerade KW), den 25.10., 08.11. und am 22.11.2024

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 21.10., 04.11. und am 18.11.2024

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Rockau

am Freitag (gerade Woche), den 18.10., 01.11. 15.11. und am 29.11.2024

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 28.10., 11.11. und am 25.11.2024

Gemeinde Silbitz

Nachruf

Am Mittwoch, den 04. September 2024 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Manfred Kröhl

Wir werden sein Andenken bewahren.



**Gemeinde Silbitz Verwaltungsgemeinschaft
Heide- und Elstertal-Schkölen**

Vereine und Verbände

Öffnungszeiten der Jugendclubs in Crossen, Rockau und Schkölen

Kinder- und Jugendclub Crossen Mo, Mi, Fr 14:00 - 17:00 Uhr
Hauptstraße 13, 07613 Crossen

Kinder- und Jugendclub Rockau Di, Mi, Do 15:00 - 18:00 Uhr
*Am Sportplatz, 07691 Schkölen
OT Rockau*

Kinder- und Jugendclub Schkölen Di, Mi, Do 13:30 - 17:00 Uhr
*Naumburgerstraße 1, 07619
Schkölen*

Jagdgenossenschaft Wetzdorf

Einladung zur Hauptjahresversammlung im Jagdjahr 2023/2024



Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wetzdorf zu unserer Hauptjahresversammlung 2023/2024, am Freitag dem 01.11.2024 um **18.00 Uhr** im Gasthof Rodegast in Wetzdorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Versammlung sowie Vorlesen der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Kassen - Prüfbericht
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
6. Verwendung der nicht abgerufenen Jagdpacht 2023/2024
7. Bericht der Jagdpächter
8. Sonstiges
9. Schlusswort + gemeinsames Abendessen

An der Vollversammlung sind **ausschließlich Jagdgenossen** teilnahmeberechtigt, d.h. diejenigen Personen die bejagbare Flächen in der Gemarkung besitzen. Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen Bevollmächtigten, Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Wetzdorf, 01.10.2024

**Tony Schröder
Der Jagdvorsteher**

In stillem Gedenken an unseren Feuerwehrkameraden

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem
Feuerwehrkameraden

Harald Förster

der im Alter von 69 Jahren unerwartet von uns gegangen ist.

Harald war über viele Jahre hinweg ein geschätztes und engagiertes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schkölen. Mit seiner Tatkraft, seinem Einsatz und seiner unerschütterlichen Bereitschaft, anderen zu helfen, war er stets ein Vorbild für uns alle. Er war nicht nur ein Kamerad, sondern auch ein Freund, auf den man sich in jeder Situation verlassen konnte.

Sein Engagement für das Wohl der Gemeinschaft und seine Hingabe an die Feuerwehr wird uns allen unvergesslich bleiben. Mit seiner Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und seinem Humor hinterlässt er eine tiefe Lücke.

Unsere Gedanken sind bei seiner Familie und seinen Angehörigen. In dieser schweren Zeit wünschen wir ihnen viel Kraft und sprechen ihnen unser tief empfundenes Beileid aus.

In dankbarer Erinnerung und tiefer Trauer werden wir ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.



**Freiwillige Feuerwehr Stadt Schkölen
Feuerwehrverein
der Stadt Schkölen e.V.
Stadt Schkölen**

Veranstaltungen

22. KINDERKLEIDERBASAR in Hainchen auf dem Saal

wann?

19.10.2024

Annahme:

18.10.2024 von
16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Verkaufstag 19.10.2024:

8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Rückgabe:

19.10.2024 von
17.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Nummernvergabe:

bis 13.10.2024

per Mail:

basar-hainchen@web.de

oder Handy:

Andrea 015151831438

Der Basar dient der Selbsthilfe unter Eltern und ist keine kommerzielle Veranstaltung.

Du möchtest
uns beim Hin- und
Wegräumen
unterstützen?
Melde dich bei uns -
wir freuen uns
über jede helfende
Hand!



Gut erhaltene, getragene
Herbst-Winter-Kleidung von Größe 50
bis 164 - Spielzeug - Bücher - Laufgitter
Babybetten - Kinderwagen - ...

www.werbe-insel.de

Kindertagesstätten

Die Heideknirpse sagen Danke



Am 04. September 2024 überraschte uns die Grundschule Königshofen mit einem sehr schönen Geschenk. Die Freude war riesengroß, denn wir bekamen zwei coole Fußballtore.

Es bedanken sich recht herzlich die großen und kleinen Heideknirpse bei dem Team und den Kindern der Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen. Wir freuen uns schon riesig viele Tore schießen zu können. Weiterhin wünschen wir uns eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Einrichtungen. Vielen Dank!

Herbstzeit - Erntezeit



So feierten wir Heideknirpse am 10. September 2024 unser Erntedankfest.

Jedes Kind hat für diesen Tag ein kleines, mit leckerem Obst & Gemüse, bestücktes Erntekörbchen mitgebracht. Die Kinder sortierten ihren Inhalt nach Obst und Gemüse, aber auch nach Farben. Verkostet wurde natürlich auch noch. So entstanden leckere Obst- & Gemüseteller.

Aus den Erntegaben haben die Heideknirpse entweder eine leckere Gemüsesuppe gekocht, einen Möhrenkuchen gebacken, verschiedene Salate gezaubert und leckeres Apfelmus hergestellt.

Wir bedanken uns noch einmal, auf diesen Weg, bei allen Eltern für die tollen Erntekörbchen.

Ein besonderer Weltkindertag bei den Heideknirpsen



Am 18. September 2024 sind alle Heideknirpse gemeinsam, anlässlich des Weltkindertages in den Tiergarten nach Eisenberg gefahren.

Was war das für eine Überraschung!

Ein großes Highlight für die Kinder war die Fahrt im extra gebuchten Bus, von der Firma Höhne.



Die Kinder konnten viele Tiere sehen, unter anderem Hasen, Mäuse und Erdmännchen. Sehr imposant fanden die Kinder die Paviane und Kängurus. Sie durften Ziegen, Hühner, Ponys, Rehe und noch viele weitere Tiere streicheln.

Von einer netten Tierpflegerin haben wir als Andenken sogar ein paar Stacheln der Stachelschweine bekommen. Die strahlenden Augen der Kinder machten diesen Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Die nächsten Höhepunkte bei den Heideknirpsen lassen nicht mehr lange auf sich warten. Weiteres dazu findet ihr im nächsten Amtsblatt.

Termin notieren!!!!!!

Am Montag, 11. November 2024 möchten wir wieder unser großes Martinsfest feiern. Alle Gäste von Nah und Fern sind herzlich willkommen mit uns zu singen, zu essen, zu trinken und den Martinsumzug durch das Dorf zu machen. Dazu die Aushänge in den Schaukästen beachten.

Eure Heideknirpse!

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirius-Kuchenbuch
Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen,
Tel. 036691 46921

Ev. Kirchenbüro Eisenberg:
Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139,
pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Sprechzeiten:
Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Für alle Kirchengemeinden

30. Oktober	Mittwoch
18.00 Uhr	Hubertusmesse in Dothen mit der Jagdhornbläsergruppe „Horrido“ und dem Weißenborner Männerchor (UMK)
31. Oktober	Donnerstag
17.00 Uhr	Geistliche Musik in Eisenberg
Buchheim	
03. November	Sonntag
14.00 Uhr	Gottesdienst (UMK)
Dothen	
30. Oktober	Mittwoch
18.00 Uhr	Hubertusmesse mit der Jagdhornbläsergruppe „Horrido“ und dem Weißenborner Männerchor (UMK)
10. November	Sonntag
13.00 Uhr	Kirmes (UMK)
Gösen	
03. November	Sonntag
10.15 Uhr	Gottesdienst (UMK)
Großhelmsdorf	
24. Oktober	Donnerstag
18.00 Uhr	Bibel im Gespräch (UMK)
10. November	Sonntag
17.00 Uhr	Kirmes (UMK)
Hainchen	
27. Oktober	Sonntag
10.15 Uhr	Gottesdienst (UMK)
Königshofen	
23. Oktober	Mittwoch
16.30 Uhr	Kindernachmittag (UMK)
03. November	Sonntag
09.00 Uhr	Gottesdienst (UMK)

11. November Montag
17.45 Uhr Martinstag (UMK)

17. November Sonntag
09.00 Uhr Kirmes (UMK)

Lindau

20. Oktober Sonntag
09.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

11. November Sonntag
14.15 Uhr Kirmes (UMK)

Walpernhain

27. Oktober Sonntag
10.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

17. November Sonntag
10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst - Kirmes und Gedenken an die Verstorbenen (UMK)

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann
An der Pfarre 2, 07613 Etdorf,
Tel. 036691 43233

Ev. Kirchenbüro Eisenberg:
Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139,
pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Sprechzeiten:
Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Caaschwitz

20. Oktober Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank (RH)

12. November Dienstag
17.00 Uhr Andacht zum Martinstag mit Umzug (RH)

Crossen

20. Oktober Sonntag
14.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank und Kirchweih (RH)

14. November Donnerstag
17.00 Uhr Andacht zum Martinstag mit Umzug (RH)

17. November Sonntag
14.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RH)

Etdorf

30. Oktober Mittwoch
14.30 Uhr Kirchenkaffee (RH)

20. November Mittwoch
14.30 Uhr Kirchenkaffee (RH)

Seifartsdorf

24. Oktober Donnerstag
18.30 Uhr Treff im Pfarrhaus (Pfr. Gernot Friedrich, Gera)

17. November Sonntag
11.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag (RH)

Abkürzungen der Mitarbeiter

RH = Rainer Hoffmann, Pfarrer
UMK = Ulrike Magirius-Kuchenbuch, Pfarrerin

Evangelische Kirchengemeinde Wetzdorf

Kontakt:

Pfarramt Dorndorf-Steudnitz
Bürgelsche Str.10, 07774 Dornburg-Camburg
Pfarrer Philipp Gloge Tel. 0174 3342575
Büro: Angelika Böhm Di. + Do. 9 - 13 Uhr / Do. 16 - 18 Uhr
Tel.: 036427 22469
pfarramt.Dorndorf-Steudnitz@ekm.de

Gottesdienste**Sonntag, 13.10.2024**

Wetzdorf

09.00 Uhr Erntedank-Gottesdienst
Pfarrer Gloge**Sonntag, 27.10.2024**

Poppendorf

09.00 Uhr Gottesdienst
Pfarrer Gloge**Donnerstag, 31.10.2024 Reformationstag**

Wichmar

10.00 Uhr Gottesdienst für alle Gemeinden des Kirchspiels
Pfarrer Gloge**Sonntag, 16.11.2024**

Wetzdorf

17.30 Uhr Martinsandacht anschl. Martinsumzug u. Martinsfeuer
C. Hertzsch**Sonstige Veranstaltungen**

Wetzdorf: Die Spinnstube lädt alle, die sich für Hand- und Bastarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen, herzlich ein. Wir treffen uns vierzehntägig mittwochs um 16 Uhr im Wetzdorfer Pfarrhaus. Handarbeiten machen ist aber nicht Pflicht.

Die nächsten Termine: 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November 2024.

Der **Posaunenchor Wetzdorf** trifft sich zu seinen Übungsstunden jeweils dienstags um 19 Uhr.

Christenlehre

Die Christenlehre für die Kinder der Klassen 1 - 6 findet ab dem neuen Schuljahr im Pfarrhaus Wetzdorf statt. Der nächste Termin ist am Mittwoch, 16.10. von 15.30 - 17 Uhr

Konfirmanden

Die Konfistunde findet im Pfarrhaus Dorndorf statt.

Die nächsten Termine: Donnerstag, 17.10. u. 7.11. 2024; Zeit: 16.30 - 18.00 Uhr

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld**20. Oktober - 21. Sonntag nach Trinitatis**10.30 Uhr Haardorf
Pfr. Roßdeutscher14.00 Uhr Zschorgula Erntedankfest und Kirchweih
Pfr. Roßdeutscher**27. Oktober - 22. Sonntag nach Trinitatis**09.00 Uhr Waldau
Pfr. i. R. Henschel-Hamel10.30 Uhr Schkölen
Pfr. i. R. Henschel-Hamel**31. Oktober - Reformationsfest**

10.00 Uhr Osterfeld/Lutherkirche Vortrag 450 Jahre Lutherkirche

03. November- 23. Sonntag nach Trinitatis14.00 Uhr Löbitz
Pfr. Roßdeutscher**09. November - Samstag**

15 - 18.00 Uhr Osterfeld St. Martin

Pfr. Roßdeutscher

10. November - Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres09.00 Uhr Weickelsdorf
Pfr. i. R. Henschel-Hamel10.30 Uhr Schkölen
Pfr. i. R. Henschel-Hamel**11. November - Martinstag**16.30 Uhr Schkölen Martinsumzug mit KITA + Weihnachten im Schuhkarton
Pfr. Roßdeutscher17.00 Uhr Goldschau Martinsumzug
Kirchengemeinde

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auf der Homepage des Pfarrbereiches: www.kirche-schkoelen-osterfeld.de.

Kontakt:**Pfarramt Schkölen | Pfarrer Roßdeutscher**

Markt 7, 07619 Schkölen

Tel: 036694 - 20 513 | Mobil: 0173 - 37 22 617

Sprechzeit: am 2. Donnerstag im Monat von 8-12 Uhr in Schkölen und nach tel. Vereinbarung

email@kirche-schkoelen.de | www.kirche-schkoelen-osterfeld.de

Gemeindebüro, Friedhofsverwaltung Schkölen und Zschorgula | Frau Peters

Bürozeit: Di 13:00 - 17:00 Uhr | Do 08:00 - 12:00 Uhr

Tel. 036694 - 20 513

email@kirche-schkoelen.de

Kindernachmittag Boxenstopp

Mittwochs von 14:00 bis 16:30 Uhr in der Schulzeit sind besonders die Grundschul Kinder herzlich zu einem erlebnisreichen Programm in das Gemeindehaus Schkölen, Markt 7, eingeladen.

Kontakt: Andreas Feustel, Telefon 036694/20000

Boxenstopp - Nachmittag für Kinder ab dem 1. Schuljahr

Nach den Herbstferien treffen wir uns ab dem 16.10.2024 jeden Mittwoch im Gemeindehaus, Markt 7 in Schkölen, von 14:00 bis 16:30 Uhr.

Im Sommerhalbjahr freuen sich die Kinder auf ein Programm bei „SEIL- STARK- ABENTEUER“ in Kämmeritz.

Informationen bei Andreas Feustel, 036694/20000

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg**Kath. Kirche Maria Verkündigung**

Am Friedenspark, 07607 Eisenberg

Gemeindehaus, Jenaer Str. 12

Tel: 036691/ 42133

E-Mail: pfarrereisenberg@kath-kirche-gera.de

Reguläre Gottesdienste

Zweiwöchiger Wechsel

Samstag 18:00 Uhr (ungerade KW) / Sonntag 10:30 Uhr

Weitere Informationen:**Röm.-katholische Pfarrei St. Elisabeth Gera**

Pfarrer Bertram Wolf

07546 Gera, Kleiststr. 7

Tel. 0365/26461

E-Mail: info@kath-kirche-gera.de

Homepage: www.kath-kirche-gera.de